

Begründung zur 1. Änderung der Außenbereichssatzung „Waldrandsiedlung“ der Gemeinde Jettenbach im Bereich der Fln. 411/10.

1. Anlass der Änderung der Außenbereichssatzung:

In der gültigen Außenbereichssatzung „Waldrandsiedlung“ aus dem Jahre 2008 ist das Grundstück, Fln. 411/10 mit einem Baufenster überplant. Es ist eine seitliche Wandhöhe von 5,00 m zugelassen.

2. Ziele der Planung

Durch die Änderung der seitlichen Wandhöhe soll die notwendige Voraussetzung zur Verwirklichung des Bauvorhabens geschaffen werden.

3. Inhalt der Planung

Die Planänderung besteht nur in der Neufestsetzung der seitlichen Wandhöhe.

4. Begründung

Durch die Erhöhung der Wandhöhe von 5,00 m auf 6,25 m wird der tatsächlichen topographischen Gegebenheit Rechnung getragen und somit eine harmonische Geländemodellierung ermöglicht.

5. Umweltprüfung

Im Rahmen der Änderung der Außenbereichssatzung ergeben sich keine Auswirkungen auf die verschiedenen Umweltfaktoren.

6. Erschließung

Die Ver- und Entsorgung des Grundstückes ist bereits vorhanden

Die Erschließung des Grundstückes erfolgt über öffentliche Straßen.

7. Kosten

Der Gemeinde entstehen durch die Änderung der Außenbereichssatzung keine Kosten.

Begründung zur 1. Änderung der Außenbereichssatzung „Waldrandsiedlung“ der Gemeinde Jettenbach im Bereich der Fln. 411/10.

Erstellt: 31.01.2018

Taufkirchen, 31.01.2018

Jettenbach,

Der Planverfasser:

.....
Dipl.-Ing. (FH) Werner Wörl
Architekt und Stadtplaner

.....
Maier
Erste Bürgermeisterin